

vierteljährlicher Abonnements-Preis
für Halle und unsere unmittelbaren
Abnehmer: 22½ Sgr. Durch die resp.
Post-Anstalten überall nur:
26¼ Sgr.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-
genommen: In Leipzig in der
Buchhandlung von P. Kirchner,
Universitätsstraße, Gewandhaus Nr. 4.
In Magdeburg in der Kreuz-
schen Buchhandlung, Breiten-
weg No. 156.

Hallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg.

N^o 17.

Halle, Sonntag den 21. Januar

1849.

Hierzu eine Beilage.

Da in Folge der Montag den 22. d. Mts. stattfindenden Urwahlen die Officin geschlossen bleiben muß und dadurch das Erscheinen unsrer Zeitung verhindert wird, werden wir diesmal Montag eine Nummer des Couriers ausgeben.
Die Redaction.

Deutschland.

Aufruf an Preußens Volk!

Halle, d. 20. Januar. Unter obiger Ueberschrift bringt die „Deutsche Reform“ einen Aufruf an den preussischen Patriotismus. Wir verbreiten diesen Aufruf auch durch unsere Blätter, mit der vorausgeschickten Bemerkung, daß alle nationalen Einrichtungen und alle bürgerlichen Verbesserungen für sich allein nie und nimmer die wahre Größe unserer Nation bewirken werden, wenn nicht gleichzeitig die ächte und unwandelbare Vaterlandsliebe sie durchdringt und verjüngt. „Ans Vaterland, das theure, schließ' dich an“, sagt der Dichter, und es weicht der Geist der Anmaßung und des Dünkels, der über alle Gesetze, alle Anordnungen, alle Nachgiebigkeit sein wegwerfendes, zerklegendes, giftiges Urtheil ergehen läßt, selbst wenn sich in diesen die heilsamste Weisheit, der edelste und beste Wille, das redlichste Bestreben, den begründeten Anforderungen der Zeit entgegenzukommen, kund giebt. „Ans Vaterland, das theure, schließ' dich an“; es ist dir die scharfe Waffe gegen die Frechheit der Lüge, die ungeschert ihr Haupt erhebt und durch tausend Organe die Drachenzähne der Verleumdung, des Aufruhrs, des Raubes und Mordes ausfäet; es ist dir ein undurchdringlicher Harnisch gegen die Wuth der Zerstörung, die keine Schranken kennt, gegen den Uebermuth der Verachtung, dem keine Ordnung, keine Würde, kein Gesetz, keine Sittlichkeit, kein Recht etwas gilt. Halte, stütze, trage das Vaterland, wenn seine Feinde seine Grundpfeiler antasten und tollkühn zu erschüttern wagen. Und wahrlich, es ist nur zu klar, wie rührig die eigenen Söhne des Vaterlandes waren, Verrath an demselben zu üben in dem Augenblicke, als Deutschland zu besserer Einsicht gelangt ist, um zu erkennen und öffentlich zu erklären, daß unser deutsches Gesamtwaterland nur gedeihen könne in der Sonne unseres preussischen Vaterlandes! — Zum Schluß den Aufruf der Deutschen Reform:

In den Tagen des März erhob sich unser Volk, — „Deutschland und Preußen voran,“ war die Losung, —

die einzelnen Fürsten beugten sich der Hoheit des gesammten deutschen Volkes, und eine schöne Zukunft schien demselben aufzugehen. Der Winter ist gekommen, doch vergeblich fragst Du nach dem stattlichen Hause, das so viele Baumeister aufzuführen versprochen als Wohnsitz für ein großes, einiges Volk, nichts findet der Wanderer als zerstreute Werkstücke, und selbst die sonst so feste Burg der Preußen wankte, vom grimmen innern Brande ergriffen, und wäre gestürzt, wenn nicht der alte Wächter aus hohenzollerschem Geschlecht mit kühner Hand sein Banner hätte wieder hoch flattern lassen, und auf sein Zauberwort herbeigeeilt wären von nah' und fern die Getreuen zum Schutze Preußens, des deutschen Palladiums. Noch steht es und ist erhalten auch für immer, wenn es die rettende Hand seines Königs festhält zum treuen Bunde auch für die Zukunft; von ihm geschieden würd' es umherirren am schwindelnden Abhang, bis es hinabstürzt in den Abgrund, oder der Slave es in seinen kalten Armen auffängt und hohnlächelnd auf das Grab des träumenden Selbstmörders sein Finis Germaniae schreibt. Denn, Preußen todt, ist Deutschland auch begraben.

Was aber war der Zauber, der den Brand, welcher im eigenen Hause wüthete, hemmte? sollte er sobald wieder kraftlos werden können? Es war ja die Botschaft der Freiheit aus dem Munde es Mannes, dessen Geschlecht, wenn auch zuweilen irrend, so viel wie kein's für's Vaterland gethan. Frankreich klammert sich in der Zeit der Noth an den Namen eines Napoleon, und Preußen sollte die rettende Hand eines Hohenzollern wieder loslassen in dem Augenblicke, wo sie ihm das Buch der Freiheit entgegen bringt? Nein! Nein! Dünkte auch manchem erst die Hand rauh und hart; — das ist nur der Handschuh, den er angelegt, um sicher durch den Brand hindurch sie uns reichen zu können, wenn dieser sich gelegt, fällt die Hülle von selbst, und es ist wieder die alte, schon unsern Vätern wohlbekannte, treue hohenzollernsche Hand. Schlagt ohne Zögern ein! — „Der König hat das Land

gerettet!" so ruft Europa warnend Preußen zu: erkenne es und stell' dich ihm zur Seite, dann werdet ihr den allgemeinen Brand auch glücklich überstehen. Denn lullt Euch nicht in Träume ein! Die schweren Tage kommen erst! die Leidenschaften der Völker sind im innersten erregt; ungeschweht schon denkt die Phantasie an Mord und Todtschlag, und die sich wie Brüder lieben sollten, weil sie desselben Volkes Kinder, eine Heimath sie umfängt, sie hassen und verabscheuen sich wie Cannibalen, — weil sie verschiedener Meinung sind. Wenn da ein Volk nicht zeitig umkehrt zur Besonnenheit, so wird's gar bald hingerissen in den allgemeinen Strudel und findet dann erst sein Bewußtsein wieder, wenn es auf den Strand geschleudert, erschöpft zusammenbricht. Gerettet bist Du nur o Preußen, wenn Du Dich auf den sichern Boden stellst, den Dir Dein König zeigt, **den Boden der Verfassung** und anerkennest: „ja, ja, es ging nicht anders.“ Wärsst Du auch gern einen andern Weg gegangen, — der führte nur in's Labyrinth und nicht zum Ziel. Nicht halsstarrig schau noch nach jenem hin, hier ist der Weg, und hier winkt Heil und Segen, des Volkes Wohlfahrt und die Freiheit im Gesetz. Drum auf und send' die Besten Deines Volkes, daß sie den Weg mit Deinem Könige wandeln, nicht rechts und links, das führt nur in's Verderben

und die Parteilung ist des Volkes Grab.

Halle, d. 20. Jan. Die Koburger Ständeversammlung hat bei der Reichsversammlung petitionirt, daß der König von Preußen als erbliches Oberhaupt an die Spitze Deutschlands trete. Ähnliche Adressen haben Hildburghausen und Nassau erlassen. Fast alle kleinern Staaten haben dasselbe gethan, nur noch die größern und einige der mittlern zögern mit ihren Erklärungen. Für Preußen, das im Frühjahr nicht heftig genug geschmäht werden konnte, eine schöne Genugthuung! und sie wird noch schöner werden, wenn wir nur erst so glücklich sind, den vorjährigen Schimpf, den die Nationalversammlung dem Staate zugefügt hat, durch eine bessere Vertretung wieder gut zu machen. — Eine Korrespondenz in der Frankf. P.V. : Ztg. aus Magdeburg will wissen, daß Unruh und Pax nicht ohne Aussicht auf Wiederwahl wären, wogegen „Weichsel und besonders Uhlich kaum einen Stimmzettel mit ihrem Namen erwarten dürfen. Uhlich, noch vor einem Jahre der Prophet Sachsens, der Messias Magdeburgs, hat seine Popularität so vollständig eingebüßt, daß er vor Kurzem aus einem Lokal in der Sudenburg, wohin er mit Andern belehrenshalber gekommen war, so gut wie hinausgeworfen und mit Hohn nach der Stadt zurückgeleitet wurde. Der Gegenkandidat von Unruh's ist de Foy, Direktor der Magdeb.-Leipz. Eisenbahn.“ Schulz aus Wanzenleben und Schneider aus Schönebeck sollen schlechte Aussichten haben. In Berlin enthüllt die konservative Partei gegen die wühlerische Linke und die offenen wie geheimen Demokraten eine unglaubliche Fülle und Kraft, so daß man an dem Siege der Gemäßigten kaum zweifeln darf. Von einem Protest gegen die Gültigkeit der octroyirten Verfassung ist gar nicht mehr die Rede, vielmehr beruhigt man sich fast durchweg mit der Verabredung, auf dieser Verfassung fortzubauen. Es wird aber doch harte Kämpfe geben. — Unre Demokraten haben wieder den Kürzern gezogen. Der Fall Ungarns und die feige Flucht der Neuterer hat sie tief und schmerzlich entmutigt. An Ungarn, glaubten sie, werde die österreichische Macht zerschellen und der Sturz dieses Reiches werde ein Zeichen sein, über Deutschland die Freuden einer gründlichen Revolution auszuschiütten. Die demokratischen Wählerhoffnungen sind aber vereitelt und die ungarischen Maulhelden sind gar nicht zum

Stehen zu bringen. Vorzüglich will den Wählern das nicht behagen, daß bekannt geworden ist, welch ein gutes Geschäft Kossuth mit der Empörung gemacht haben soll. Mit nur zwölf Millionchen hat sich der Volksfreund aus dem Staube machen wollen. Wie viel Thränen und Blut von Wittwen, Waisen, Arbeitern und Armen mögen an diesem Sümchen hängen! — Auch hierher sind viele Exemplare von jenem Pamphlet gelangt, das unter dem Namen „Enthüllungen“ in Berlin, angeblich von einem aristokratischen Vereine herausgegeben ist und dort wie hier großes Aufsehn gemacht hat. Dasselbe enthält einen speciellen Plan mit Angabe der betreffenden Namen und macht die Häuser und Befestigungen bekannt, den die berliner Demokraten entworfen haben sollen, um die Soldaten im Wege einer sicilianischen Vesper zu ermorden, die ganze Stadt in Brand zu stecken und die rothe Republik zu gründen. An der Spitze des Unternehmens sollen die Abgeordneten Graf Reichenbach, Grebel, Reuter, Lipski, Schramm aus Schlesien, dann ein Sohn Heckers, Braß, Heramer u. A. gestanden haben. Sind die mitgetheilten Thatfachen nur zum Theil wahr, so sind sie doch noch so schrecklich, daß sie das Schauderhafte und Abscheuliche übersteigen. Der Plan soll am 12. November entworfen worden sein, also ein Tag vor jenen Briefen, die uns die furchtbare Nachricht durch später veröffentlichte sogenannte Privatbriefe brachten, binnen „zwei Tagen habe die Krone verloren,“ „der Glanz des Hauses Hohenzollern sei erloschen.“ Die nächste Zukunft wird Näheres bringen. Männer sind genannt, die eine moralische Verpflichtung haben, sich gerichtlich zu reinigen, wenn sie schuldlos sind.

Berlin, d. 20. Januar. Se. Maj. der König haben geruht: Bei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die fernere kommissarische Wahrnehmung der Geschäfte eines Direktors der Abtheilung für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten durch den Geheimen Ober-Regierungs-Rath Aulike zu genehmigen und mit der kommissarischen Befehung der Direktorial-Geschäfte bei der evangelisch-geistlichen und Unterrichts-Abtheilung den Geheimen Ober-Revisions-Rath Ffrench, so wie bei der Medizinal-Abtheilung den Geheimen Regierungs-Rath Lehner zu beauftragen zu lassen.

Der Justiz-Kommissarius Ule zu Tangermünde ist zugleich zum Notarius im Departement des Ober-Landesgerichts zu Magdeburg ernannt worden.

Wie wir hören, werden jetzt im Staatsministerium die Angelegenheit des Großherzogthums Posen zur definitiven Entscheidung gebracht. Der Ober-Präsident der Provinz, Herr von Beurmann, ist hier eingetroffen, um an den Berathungen Theil zu nehmen. Die von den Reichs-Kommissarien Schäfer-Bernstein und v. Voigts-Rheß bestimmte Demarkationslinie wird wahrscheinlich die Zustimmung der Regierung erhalten, da die Wahlkreise bereits nach derselben regulirt worden sind. (D. R.)

Posen, d. 16. Januar. Die Verhandlungen der Liga polska in Kurnik erhalten die Theilnahme unsers Publikums in um so größerem Maße aufrecht, als man nur äußerst wenig darüber erfährt und nach dem officiell Mitgetheilten Wenige die Wahlagitationen für den einzigen Zweck dieser außergewöhnlich großen Versammlung der Polen halten. Es sind mehrere tausend politische Fremde in Kurnik gewesen, so daß sich, nachdem fast sämtliche Privathäuser des Städtchens besetzt waren, dennoch nicht Raum genug für alle Gäste fand und der Graf Dzialinski (dem Kurnik gehört) nicht allein sein großartiges Schloß, sondern auch seine Treibhäuser und Wirthschaftsgebäude zur Aufnahme der Fremden einrichtete. Der Graf selbst soll übrigens abwesend gewesen sein. Am 10. ward die Versammlung durch feierliche Messe, bei welcher in Stellvertretung des

Erzbischof der Weibischof celebrirte, eröffnet; darauf ward die Kirche, nach Fortschaffung der heiligen Geräthe, zum Sitzungs- saale eingerichtet, und am 11. d. M. das Präsidium der ganzen großartigen Verbindung, bestehend aus 7 Personen, gewählt. Hierauf ward aber die Wirksamkeit der in allen Theilen Preußens (wo sich polnische Elemente befinden) errichteten polnischen Ligen, von ihren respektiven Deputirten rap- portirt und wurden nunmehr die Maßregeln beschossen, um die Direktoren der verschiedenen einzelnen Ligen in ununterbrochener Verbindung mit dem Präsidium zu erhalten, und so zu wirken, daß entweder die Demarkation negirt oder doch min- destens durch die Bemühungen der Liga neutralisirt werde. Man beschloß ferner, kein gesellschaftliches, namentlich diplomatisches, Mittel außer Acht zu lassen, um wo möglich durch Einfluß fremder Regierungen die Wiederherstellung Polens, als selbst- ständigen Staat zu erlangen, zu welchem Ende denn auch die Liga in ununterbrochene Verbindung mit den Auslande treten wird. Betreff der jetzigen Wahlen suchte man dahin zu wir- ken, daß in Verfolg des Paragraph 1. der Verfassung die De- markation in Frage gestellt und entweder die Reorganisation auf das ganze Großherzogthum Posen ausgedehnt oder dieses in seiner ganzen Integrität zu Deutschland geschlagen werde. Als ein Hauptmittel zur Erreichung der erwähnten Zwecke, wurde eine innigere Beziehung der höheren Stände zu den nie- deren, namentlich zu dem Bauernstande und Aufklärung dessel- ben im polnischen Interesse vorgeschlagen. Zugleich fand in Kurnik eine Sammlang für die bei und durch die Frühjahrs- Infurrektion Verunglückten und Vermundeten statt, welche um so nöthiger schien, als seit Kurzem die in Kions, Miloslav und Breschen bestandenen polnischen Lazarethe (in letzterem waren allein über 200 Verwundete) aufgelöst worden sind. Die Kol- lekte fiel über Erwarten günstig aus, so daß es der Liga mög- lich werden wird, Alle, die durch den letzten Kampf gelitten ha- ben, hinreichend und vollständig zu entschädigen. Noch können wir nicht unerwähnt lassen, daß vorgestern im hiesigen Bazar ein großes Gastmahl der polnischen Liga stattfand, zu welchem auch Bauern als Gäste geladen waren, so aus dem benachbar- ten Surczyn allein 4 Personen. (Voss, 3.)

Stettin, d. 18. Januar. Bekanntlich wurde jüngst in Folge einer Ordre des Reichsministeriums der Ankauf von Schiff- bauholz für die Marine sistirt. Das Staatsministerium hat es jedoch für angemessen gehalten, mit dem Ankauf des Holzes bis zu der festgesetzten Summe von 200,000 Thlr. fortfahren zu lassen und ist die betreffende Cabinets-Ordre am 10. e. unter- zeichnet worden.

Schleswig, d. 15. Januar. Eine Zahl von Adressen liegt vor mir, gegen jenes verlautende Friedens-Projekt gerichtet, nach welchem Schleswig, von Holstein losgerissen, eine soge- nannte Selbstständigkeit erhalten sollte; fernere Adressen an die Reichsgewalt, die Reichs-Versammlung, an die gemeinsame Re- gierung, aus allen Theilen der Herzogthümer, nicht minder aus Nord- wie Süd-Schleswig, von allen Ständen und Klassen werden angekündigt. Es ist, als wenn ganz Schleswig durch den Gedanken der Trennung von Holstein plötzlich aus dem Schlafe aufgestört sei. Voran ging eine Erklärung des schles- wiger Magistrats; ihm folgte rasch mit mehr als 1300 Unter- schriften eine energische Adresse der Bürger dieser Stadt. Die Bauern des reichen Angers versammelten sich in der größten Kirche des Distriktes; der Raum war für die Versammelten zu eng, sie mußten sich in's Freie hinausbegeben; eine Adresse hatte schnell 3000 Unterschriften gefunden, bald werden ihrer über 5000 sein. Einer andern Adresse, entworfen von den während des kieler Umschlags zufällig versammelten Mitgliedern der Landes-Versammlung, fließen von allen Seiten die Beitritts-

Erklärungen zu. Der Ruf aber des Landes fordert laut, daß in diesem ernstigen Anlaß die Landes-Versammlung auch als solche ihre Stimme nicht fehlen lasse, wo es sich um die Vernichtung des ältesten Rechtes der tiefst einschneidenden Interessen der Her- zogthümer, ja man kann es sagen, ihres Lebensprinzips handelt. Schleswig, mit jener auf baren Sophismen beruhenden Selbst- ständigkeit begabt, wäre in kurzer Zeit entweder völlig zu Grunde gerichtet, oder — völlig in Dänemark inkorporirt. Mit anderm Wort, diese Entscheidung würde keinen Frieden bringen, sondern den unheilvollen Kampf vorläufig im Innern unter der Asche fortglühen machen, bis bei dem ersten Anlaß die Flammen wiederum aufschlugen. Das ist der Ton, der aus all den verschiedenen Erklärungen einstimmig und mit tiefer Ueberzeugung wiederhallt. — Es ist uns lieb, daß bei dieser Gelegenheit einmal wieder recht klar die so vielfach verdrehte und verkannte innerste Bedeutung der ganzen Bewegung in den Herzogthümern zu Tage kommt. Vielfach gehen die Wünsche auseinander für das, was zu erreichen sei, von jener Minderzahl an, welche sich am liebsten von Dänemark ganz lossagte, bis zu jener andern hin, welche in Nordschleswig un- serem deutschen Heere den Glauben erwecken konnte, es befinde sich in Feindes Land. Alle Parteien aber stimmen überein in dem Einen: keine Trennung der Herzogthümer von einander, keine Existenz für sie ohne ihre ewige Verbindung! Wir freuen uns, wie gesagt, daß bei diesem Anlaß der Wille und die Mei- nung des Landes in einfacher Wahrheit und entkleidet von den Uebertreibungen extremer Richtungen nach beiden Seiten sich kundgibt. Im Uebrigen fürchten wir nicht, daß ein solcher Friedensplan sich realisiren werde. Wir erinnern uns an Eines: der König von Preußen, bald, so gebe es Gott, mit einem grö- ßeren Namen zu nennen, hat das gewisse Recht unserer Lande auf ihre unauslöbliche Verbindung in seinem bekannten Briefe an den Herzog von Augustenburg anerkannt und gegen jeden Angriff zu schützen verheißen. Und wir sind es gewohnt, daß der König von Preußen sein Wort — zur Beschämung der Kleinmüthigen — auf die edelste Weise löst! (D. R.)

Altona, d. 18. Jan. Die neuesten dänischen Zeitun- gen veröffentlichen einige Actenstücke in Bezug auf die Aus- führung des Malmer Waffenstillstandes, die doch wenigstens einiges Licht auf die Verhandlungen werfen, welche von der Reichsgewalt mit der dänischen Regierung gepflogen wurden, um die Inseln Alsen und Arrde unter die Verwaltung der gemeinsamen Regierung zu bekommen. Daß die Dänen nicht darauf eingehen, ist bekannt. Hoffentlich wird die deutsche Politik jetzt etwas kräftiger auftreten, als es bisher geschehen ist und als die Gerüchte über die Basis des Friedens erwarten lassen, eine Basis, wie keine gefun- den werden konnte, welche in den Herzogthümern unbelieb- ter wäre. Kommt der Friede so zu Stande, so können wir uns auf böse innere Kämpfe gefaßt machen.

† **Dresden**, d. 18. Januar. In Sachsen wird es in den nächsten Wochen etwas laut zugehen und die Regierung scheint wohlgethan zu haben, wenn sie sich beeilte zu erklären, daß sie den König von Preußen gern als deutschen Kaiser sähe. Die neuen Kammern sind nämlich ganz hübsch radikal, die erste Kammer fast noch mehr als die zweite. Die Mehrzahl dieser Radikalen, welche im vergangenen Frühjahr und Sommer für die Einheit eines starken Deutschlands bis zum Ergötzen ge- müthlich schwärmten, hat sich jetzt eines Andern besonnen, in- dem sie die Beschlüsse der Reichsversammlung verdächtigt und in der Oberhoheitsfrage sich nicht nur gegen Preußen, sondern überhaupt gegen jede einheitliche und mächtige Centralgewalt in Deutschland erklärt hat. Diese Radikalen sahen an der Spitze von Deutschland am Liebsten einen Maulhelden aus ihrer Mitte,

der in Volksversammlungen herumläuft und darin die Glückseligkeit der demokratischen Lieberlichkeit proklamirt. Allem Anschein nach wird Dresden die Berliner Affairen im kleinen wiederholen.

Gotha, d. 17. Januar. Die Grundzüge unsers künftigen Finanzhaushalts sind endlich festgestellt und sämtliche Vorschläge des Finanzausschusses angenommen worden. Herzog und Landesvertreter stimmten ihre Forderungen und Ansichten so herab, daß eine glückliche Vereinigung zu Stande gekommen ist. Das bisherige Kammer- und Domainenvermögen ist Staatsgut, einige Kunstsammlungen bilden ein Familiensideicommiss der herzogl. Familie, dürfen jedoch aus Gotha nicht entfernt werden und unterliegen keiner Vertheilung und Veräußerung, auch dürfen sie dem öffentlichen Gebrauch nicht entzogen werden. Die Erhaltung des Kammervermögens steht unter Gewähr der Abgeordneten-Versammlung.

Frankfurt a. M., d. 17. Jan. Nach den amtlichen Mittheilungen des Reichsfinanzministeriums haben Oesterreich, Mecklenburg-Strelitz, Luxemburg, Limburg und Vichienstein bis jetzt zu den Kosten für die deutsche Marine nichts beigetragen; Baiern und Kurhessen verweigern die Zahlung nicht, aber stellen eine Gegenrechnung für die Truppenaufgebote für das Reich auf. Daran kann man die guten Freunde des einigen Deutschland erkennen; im Angesicht des Wiederausbruches eines Kriegs mit Dänemark verweigern 7 Regierungen ihre Pflicht zu thun. — In den nächsten Tagen wird die Reichsversammlung über die Demarkationslinie in Posen entscheiden und wir dürfen das Vergnügen haben, daß die Linke uns wieder ihre Polenphrasen aufstischen wird.

Frankfurt a. M., d. 18. Jan. Der hervorragendste Gegenstand der heutigen 154. Sitzung der Reichsversammlung war die Erklärung, welche der Reichsministerpräsident hinsichtlich der Durchführung der Grundrechte im Königreich Hannover auf eine Interpellation mehrerer hannoverscher Abgeordneter abgab. Das Reichsministerium erkennt das von der hannoverschen Regierung aufgestellte Vereinbarungsprincip nicht an, sondern erklärt, daß es von der Ansicht ausgehe, daß die Grundrechte auch für das Königreich Hannover gesetzliche Kraft haben und daß das Reichsministerium demgemäß verfahren werde.

Auch von Tübingen traf eine von den meisten Universitätslehrern und Mitgliedern des Gerichtshofs, von vielen Bürgern und Studenten unterzeichnete Adresse an die Nationalversammlung ein, worin die Uebertragung der Kaiserwürde an Preußen als der einzige Weg bezeichnet wird, auf welchem Deutschland einig und mächtig werden könne.

Stuttgart, d. 17. Jan. Der „Schw. Merk.“ enthält folgende „Verfügung sämtlicher Ministerien in Betreff der Einführung der Grundrechte des deutschen Volks“. Das von der deutschen Nationalversammlung beschlossene, im „Reichsgesetzblatt“ vom 28. December 1848 verkündigte Gesetz, betreffend die Grundrechte des deutschen Volkes, ist, gleich allen Reichsgesetzen, dem württembergischen „Regierungsblatte“ vom 31. December 1848 beigelegt worden, und es erhalten hierdurch diejenigen Bestimmungen jenes Gesetzes, welche sogleich ins Leben treten sollen, mit dem 17. Januar 1849 für Württemberg verbindende Kraft. Indem wir auf allerhöchstem Befehl Sr. Maj. des Königs dem württembergischen Volke dieses mit dem Bemerken eröffnen, daß die übrigen Bestimmungen des Gesetzes nach Maßgabe des Einführungsgesetzes später und längstens binnen sechs Monaten in Kraft treten werden, sprechen wir die zuversichtliche Hoffnung aus, dieses erste große Werk der deutschen Nationalversammlung werde das Wohl und die gesetzliche Freiheit Deutschlands, und somit auch Würtbergs, dauernd begründen und wesent-

lich dazu mitwirken, daß den verschiedenen deutschen Volksstämmen nicht nur die Freiheit gewonnen sei, sondern auch die nationale Einheit.

Wien, d. 16. Jan. Der Feldmarschall-Lieutenant Freiherr von Welben veröffentlicht das nachstehende (15.) Armees-Bulletin:

„In den ersten Tagen des Januars war eine Kolonne der Rebellen, nachdem der Versuch, sich bei Kaschau nach Galizien durchzuschlagen, mißlungen, gegen Siebenbürgen gezogen, hatte sich gegen Klausenburg gewandt, um von dort über Bistritz den Versuch zu machen, durch die Bukowina durchzubrechen. Dieser feindliche Haufe, an dessen Spitze sich der berühmte Polen-Hauptling Bem befand, hatte, die ganze Gegend in eine Wüste verwandelnd, eine schwache Truppen-Abtheilung unter Oberst Urban bis Kimpelung zurückgedrückt. Zu schwach, um einen ernstlichen Widerstand zu leisten, hatte sich dieser bis in die Bukowina zurückgezogen, wurde jedoch sehr bald von jenen Streikräften, die Marschall-Lieutenant Malkowsky um Czernowitz gesammelt, verstärkt und so in den Stand gesetzt, wieder offensiv vorzugehen und den Feind bis Warca-Dorna zurückzudrücken. Mittlerweile hatte der Kommandirende, General der Kavallerie, Baron Hammerstein, große Truppenmassen zusammengezogen und dieselben unter General-Major Fischer bei Stry aufgestellt. Zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, so wie um Schutze des Lebens und Eigenthums gegen herumziehende Banden, wurde die Bukowina, die Provinz Galizien und Krakau in Kriegszustand erklärt, Alles entwaffnet, was nicht zu dem vom kommandirenden General aufgestellten Aufgebote gehörte, die Erscheinung der Tagesblätter alle Zusammenrottungen in Städten und auf dem flachen Lande untersagt, das Standrecht verkündet und die strengste Aufmerksamkeit längs der ungarischen Grenze anempfohlen. Diese Maßregeln wurden vom besten Erfolge gekrönt. Schaarenweise strömten die braven Bauern zur Unterstützung des Militärs herbei und drohten Tod und Verderben Jedem, der sich gegen die Regierung feindselig beweisen oder in das Land eindringen würde. Auch sind alle nach Ungarn führenden Pässe gut besetzt, und es dürfte in dieser Richtung den Rebellen schwer werden, sich durchzuschlagen. Der Bericht des kommandirenden Generals ist von Lemberg am 11. d. M. datirt. Die von Ofen und Pesth entflohenen Haufen werden von den Kolonnen des ersten und zweiten Armeecorps nachdrücklich verfolgt. Es haben sich in der Gegend von Gran und der großen Schütt mehrere zersprengte Truppenkörper gezeigt, gegen welche nun von allen Richtungen vorgeückt wird. Im ödenburger und eisenburger Komitate hat das Streifcorps unter Oberlieutenant Graf Althann, nachdem diese Gegenden gesäubert waren, den Marsch nach Papa angetreten, wo es den 13ten eintraf, um sich in der Richtung von Weßprim und dem bakonyer Walde vorzubewegen, in welchem noch einzelne Parteien des zersprengten Perczelschen Corps ihr Unwesen treiben. Auf dem linken Donauufer hatte die Brigade des Generals Baron Neustädter in der Gegend von Udod am 13ten d. M. Mittags ein Gefecht mit einer feindlichen Abtheilung, bei welchem wir leider den Tod des ausgezeichneten Oberlieutenants Baron Geramb zu beklagen haben. Der Kaiserfeldher Zvidanek, Kommandant einer halben Batterie, hatte durch längere Zeit das Feuer vom überlegenen feindlichen Geschütze mit dem größten Erfolge erwidert. Eine Brigade des Feldmarschall-Lieutenants Simunich war von Neutra gegen Verebely vorgeückt. Wien, den 15. Januar 1849. Von dem Militär- und Civil-Gouverneur: Welben, Feldmarschall-Lieutenant.“

Wien, d. 18. Jan. Die deutschen Zeitungen machen viel Wesen von den Verlegenheiten, in die Oesterreich durch die Schulden komme, die Ungarn durch die Kossuth'sche Partei erhalten habe. Es ist wahr, Kossuth hat viele Millionen seiner Bankpapiere ins Volk gebracht, und wenn die Regierung dieses Papier auf einmal cassirt, so werden viele Grundbesitzer und andre vermögende Leute an den Bettelstab gebracht. Die Regierung könnte diesem Unglück dadurch vorbeugen, wenn sie das Papier der Revolutionärs einlöste oder garantirte. Aber sie wird und kann dies nicht thun, einmal weil das ihrem System widerspricht, und dann weil sie selbst kein Geld hat, um diese Schulden zu konsolidiren. Dennoch werden die österreichisch-gefinnten Ungarn nichts verlieren. Die österreichische Regierung, insbesondere Windischgrätz, läßt das Vermögen der Anhänger Kossuth's confisciren, um dadurch die Mittel zu erhalten, die Kriegskosten und die Schulden zu bezahlen und nebenbei den ungarischen Adel fast zu vernichten. Dieses Kraftmittel wird wohl durchschlagen. — Triest soll eben so befestigt werden, wie der Hafen von Pola; vor dem Hafen, zwischen dem Leuchtthurm und dem Lazareth, soll eine Insel aufgefahren und darauf eine

kleine Festung mit 20 Kanonen angelegt werden. — Die Regierung benutzt jetzt jede Gelegenheit, um den Unterthanen begreiflich zu machen, daß der Bestand der österreichischen Monarchie nicht gefährdet sei. Den Bericht über den Uebertritt von vier aufständischen Kompagnien zu dem kaiserlichen Heere schloß General Welden mit folgenden Worten: „Selbst in dieser verworrenen Zeit hat jede (?) italienische, ungarische, polnische und deutsche Truppe die schönsten Beweise ihrer Hingebung für den Staat aufzuweisen, und nur durch elende Fanatiker verführt, konnte der treue Sinn der Bevölkerung eine Zeit lang wankend gemacht werden. Allen Zweiflern möge dies als Anhaltspunkt dienen: Oesterreich wird bestehen immerdar; es darf nur seine Kräfte entfalten.“ — Lombardische Freischaaren, die auf einen Sieg der Ungarn rechneten, hatten sich auf piemontesischem Gebiete gesammelt, um einen Einfall in die Lombardei zu machen, sind aber von den Piemontesen entwaffnet und verjagt worden, als die Flucht der Ungarn und die Einnahme Pesths bekannt wurde.

Auf eine entschiedene Opposition Oesterreichs gegen Deutschland deutet folgende Mittheilung des Fremdenblattes: „Es geht das Gerücht, daß die k. k. Winterreitschule (Sitzungsaal des Reichstags) um 200 und einige Sitze vergrößert werden soll! Jedes patriotische Herz muß bei dieser Nachricht lauter klopfen. Hoch das einige Oesterreich!“

Italien.

Rom, d. 6. Januar. In Civitavecchia sind 16,000 Rationen bestellt worden, und vergangene Nacht sind zwei Compagnien reitender Jäger nach Anagni und Ferentino abgegangen. An der Gränze von Ceprano sollen 6000 Neapolitaner zum Einmarsch bereit stehen, und den Weg nach Gaeta zur See hat nicht bloß Zucchi, sondern auch Latour, der General der Schweizer, eingeschlagen. Als das Fahrzeug bei Civitavecchia anlegte, sandte Latour seinen Adjutanten ans Land, um den Delegaten an Bord einzuladen. Dieser soll geantwortet haben, daß er der Ruhe des Ortes zu Liebe dieser Aufforderung nicht folgen zu dürfen glaube; man vermuthet indeß, daß er bei dieser Gelegenheit Instructionen für sein Verhalten bei der nahe bevorstehenden Intervention erhalten habe. Auch hier scheint sich eine Reaction zu Gunsten des Papstes vorzubereiten, und morgen, wo man eine von der Republik an die Constituanten gesandte Fahne in feierlichem Aufzug nach dem Kapitol zu bringen beabsichtigt, wird ein Zusammenstoß befürchtet. Seit einigen Tagen zirkulirt eine Adresse, durch welche die Civica aufgefordert wird, sich der Regierung im Namen des Papstes zu bemächtigen und dann an diesen eine Deputation zu senden, um ihn zur Rückkehr einzuladen.

Belgien.

Brüssel, d. 16. Jan. Marquis de Rizzo, der das Turiner Cabinet bei den hier zu eröffnenden Conferenzen vertreten soll, ist heute hier angekommen. Die Bevollmächtigten Frankreichs und Englands werden mit Nächstem erwartet. Auch ist bereits der französische Gesandtschaftssecretär Humann von Paris hier durch nach Wien abgegangen, um im Auftrage seiner Regierung von dem österreichischen Cabinet die schleunige Absendung des Grafen Colloredo, welcher definitiv zum Vertreter Oesterreichs bei diesen Conferenzen ernannt worden ist, zu verlangen.

Frankreich.

Paris, d. 14. Januar. Unter diesem Datum erhalten wir eine Nachricht, welche, wenn sie sich bestätigte, von der höchsten Wichtigkeit wäre. Danach hätte der russische Geschäfts-

träger in Paris, Baron Risseff, seine Pässe verlangt Frankreich hatte seit dem Februar nur einen Geschäftsträger in Rußland, den General Le Flö. Dieser habe im November eine Audienz beim Kaiser Nicolaus gehabt, welcher ihm versichert, daß er die Republik anerkennen und einen Botschafter nach Paris senden werde, sobald die Republik durch die Ernennung Cavaignac's zum Präsidenten Bürgschaften ihrer Absicht gegeben, den europäischen Frieden zu erhalten. In einer zweiten Audienz am 15. December habe der Kaiser nun eine vollständig andere Sprache geführt, gesagt, die Wahl Bonaparte's beweise das Fortleben des Geistes der Eroberung u. s. w., und der General Le Flö sei von da an mit so wenig Rücksicht behandelt, daß er sich deshalb entschlossen, von Petersburg abzureisen. Dagegen habe nun der russische Geschäftsträger in Paris am 13. d. M. förmlich seine Pässe verlangt. Wir erhalten diese Nachricht aus guter Quelle, brauchen jedoch nicht hinzuzufügen, wie sehr sie der Bestätigung bedarf. (Köln. Stg.)

Paris, d. 15. Jan. In der heutigen Sitzung der Nationalversammlung wurde Marrast mit 447 St. wieder zum Präsidenten für den nächsten Monat gewählt. Dufaure erhielt 221 St. —

Die Touloner „Sentinelle“ vom 10. Januar bestätigt die von uns gestern gemachten Mittheilungen vollständig. Auch dieses Präfecturblatt behauptet: „Es wurden ungefähr 10,000 Mann eingeschifft, die dem Papst bei seiner Uebersiedelung von Gaeta nach Civitavecchia als Schutzarmee dienen sollen.“ Aus Toulon wird unter demselben Datum noch ferner gemeldet, daß die Engländer in Civitavecchia gelandet seien und dort Garnison bezogen hätten. Der Papst werde daselbst mit jeder Stunde erwartet. Die Besatzung der Engländer sei übrigens nur provisorisch und werde demnächst von den Franzosen abgelöst. So schreibe es eine geheime Uebereinkunft der Großmächte vor. Der officielle „Moniteur“ indeß bringt bisher noch keine Nachricht über diese angeblichen Rüstungen der Regierung, welcher der „Opinion“ zufolge, sogar so weit ausgedehnt sein sollen, daß (außer nach Toulon) auch Befehle in die Seehäfen von Cherbourg und Orient abgegangen seien, die Kriegsschiffe la Forte, Alceste, Clorinde, Gomer, Triton und Thïsbe auszurüsten. Mithin bedürfen sie noch sehr der Bestätigung.

Paris, d. 16. Januar. Die Rüstungen, welche in mehreren französischen Häfen angeordnet werden, sind, wie versichert wird, nur eine bloße Vorsichts-Maßregel für etwaige Eventualitäten. Es ist nämlich bekannt, daß der Papst sich an alle katholischen Höfe gewendet hat, nicht um ihre Intervention, sondern ausdrücklich um ihren Rath in seiner Lage zu verlangen. In der betreffenden Note wird zugleich auf die Pflichten der katholischen Mächte gegen den päpstlichen Stuhl, im Interesse der katholischen Kirche, hingewiesen. Die französische Regierung setzt nun voraus, daß Oesterreich, da es jetzt durch die Unterwerfung Ungarns freie Hand erhalten, im Bunde mit Neapel zur Herstellung der weltlichen Macht Pius' IX. einschreiten könnte, und trifft für diesen Fall Vorbereitungen, um seinen Einfluß auf diese Angelegenheit kräftig zu unterstützen. Uebrigens aber soll die Regierung beabsichtigen, im Bunde mit allen katholischen Staaten, Oesterreich ausgenommen, die päpstliche Angelegenheit auf friedlichem, oder auch nöthigen Falles auf bewaffnetem Wege zu regeln, und hat zu diesem Zwecke den bevollmächtigten Ministern in Neapel, Turin und Toscana die geeigneten Instructionen zugesandt. — Die Discussion über den Vorschlag des Hrn. Râteau war heute in den Bureaux sehr heftig. Das Ergebnis der Wahlen für die beachtende Commission ist dem Vorschlage ungünstig; denn fast alle Commissare haben sich entschieden und energisch dagegen ausgesprochen.

Getreidepreise.

(Nach Berliner Scheffel und preuss. Geld.)

Magdeburg, den 19. Januar. (Nach Wispeln.)

Weizen	47	—	50	Gerste	23	—	25
Roggen	27 1/2	—	30	Hafers	14	—	16

Berlin, den 19. Januar.

Weizen nach Qualität	52—56	pf.
Roggen loco	26—27 1/2	pf.
pr. Frühjahr 22pfd.	28 1/4	pf Br., 27 3/4
Gerste, große, loco	22—24	pf.
kleine	19—21	pf.
Hafers loco nach Qualität	15—16	pf.
pr. Frühjahr 48pfd.	15 1/4	pf Br.
Rübsöl loco	13 1/2	à 13 1/4 pf b3.
pr. diesen Monat	13	à 13 1/12 pf.
Jan./Febr.	13	pf b3. u. Br., 12 11/12
Febr./März	12 11/12	pf Br. u. b3.
März/April	12 5/8	pf Br., 12 2/3
April/Mai	12 5/8	pf Br.
Mai/Juni	12 1/2	pf.
Feindl loco	9 5/6	pf.
Lieferung pr. April/Mai	9 5/6	pf Br., 9 1/4 b3.
Spiritus loco ohne Faß	14 5/6	pf.
pr. Jan. 15	à 15 1/4	pf.
Febr. 15 1/4	à 15 1/2	pf.
März 15 1/2	à 15 3/4	pf.
pr. Frühjahr	16 5/8	pf Br., 16 1/2

Wasserstand der Saale bei Halle

am 19. Januar Abends 6 Uhr am Unterpegel 8 Fuß 4 Zoll.
am 20. Januar Morgens 6 Uhr am Unterpegel 8 Fuß 8 Zoll.

Fremdenliste.

Angelommene Fremde vom 19. bis 20. Januar.

Im Kronprinzen: Hr. Major v. Bork a. Weiskensfeld. Frau v. Bismwig m. Sohn a. Lubwigslust. Hr. Senator Wienhold m. Tochter a. Bremen. Die Hrn. Kauf. Uthof a. Nework, Schilling a. Stuttgart, Junk a. Frankfurt.

Stadt Zürich: Die Hrn. Kauf. Rafmann a. Pforzheim, Lorenz a. Nachen, Schmidt a. Nerlohn, Stuz a. Elberfeld. Hr. Bürgermstr. Schmidt a. Schmer.

Goldener Ring: Die Hrn. Kauf. Stutz a. Leipzig, Müller a. Dresden. Hr. Amtm. Wiener a. Schützenrede. Hr. Insp. Hoffmann a. Rosenburg.

Englischer Hof: Die Hrn. Kauf. Stegert a. Kassel, Ungeld a. Berlin, Meyer a. Hamburg. Hr. Rentier Wiedes a. Quersfurt. Hr. Reg.-Rath Voigt a. Königsberg.

Stadt Hamburg: Die Hrn. Kauf. Bastian a. Erfurt, Binder a. München, Kupfer a. Leipzig. Hr. Amtm. Scheming a. Arnberg. Hr. Stad. Kleinschmidt a. Berlin.

Schwarzer Bär: Hr. Secr. Schönemann a. Annaberg. Die Hrn. Kauf. Pillau a. Hanau, Brandt a. Hoff. Hr. Dekon.-Bewr. Jüngling a. Kennepe.

Goldne Kugel: Hr. Telegraphist Cremer u. Hr. Kaufm. Freder a. Berlin. Die Hrn. Kauf. Scheider a. Bremen, Meier u. Leuchner a. Magdeburg.

Zur Eisenbahn: Die Hrn. Kauf. Abendroth u. Lenker a. Berlin. Hr. Insp. Friedrich a. Bernburg. Hr. Dr. med. Lippert a. Breslau. Hr. Fabrik. Grosche a. Chemnitz. Hr. Kaufm. Berger a. Danzig.

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin, den 19. Januar.

Pr. Freiw. Anl.	5	Brief.	Geld.	Pomm. Pfandbr.	3 1/2	Brief.	Geld.
St. Schuld-Sch.	3 1/2	101 1/4	—	R. = u. Nm. do.	3 1/2	—	90 3/4
Sech. Pr. = Sch.	—	79 1/2	79	Schlesische do.	3 1/2	90	89 1/2
Kur = u. Neum.	—	98 1/2	98	do. Lit. B. ga-	—	—	—
Schuldversch.	3 1/2	—	—	rant. do.	3 1/2	—	—
Bel. Stadt-Dbl.	5	98 1/4	97 3/4	Pr. Bl.-A. = Sch.	—	—	91
do. do.	3 1/2	—	—	—	—	—	—
Wipr. Pfandbr.	3 1/2	83 7/8	83 3/8	Frdrichsd'or.	—	137 1/2	13 1/2
Groß. Pos. do.	4	—	96	And. Goldm. à	—	127 1/2	12 3/8
do. do.	3 1/2	—	81 1/2	5 Thlr.	—	—	4 1/2
Dipr. Pfandbr.	3 1/2	90 3/4	90 1/4	Disconto	—	—	—

Eisenbahn-Actien.

Stamm-Actien.	Sf.	Prioritäts-Actien.	Sf.
Brl. Anh. Lit.	4	Berl.-Anhalt	4 87 1/4 b3.
A. B.	4	do. Hambg.	4 1/2 92 1/2
do. Hamb.	4	do. II. Serie	4 1/2 —
do. St.-Star.	4	do. Potsd.-M.	4 84 B.
do. Potsd.-M.	4	do. do.	5 95 b3.
Mgd. = Hlft.	4	do. Stettiner	5 101 1/2
do. Leipziger	4	Mgd. = Leipz.	4 —
Halle = Thür.	4	Halle = Thür.	4 86 B.
Cöln = Mind.	3 1/2	Cöln = Mind.	4 1/2 92 1/2 b3.
do. Nachen	4	Rh. v. St. gar.	3 1/2 —
Bonn = Cöln	5	d. 1. Priorität	4 —
Düsseldorf = Elf.	4	do. St. = Pr.	4 —
Steel. Rohw.	4	Düsseldorf = Elf.	4 —
Rhfl. = Märk.	3 1/2	do. = Märk.	4 86 3/4 à 1 1/2 b3.
do. Zweigbhn.	4	do. do.	5 98 1/2 b3.
Dsch. Lit. A.	3 1/2	do. III. Serie	5 94 1/2 b3.
do. Lit. B.	3 1/2	do. Zwiggbn.	4 1/2 —
Cosel = Dderb.	4	do. do.	5 78 1/2 B.
Bresl. Freib.	4	Oberschl.	4 —
Krat. Dbschl.	4	Krat. Dbschl.	4 72 B.
Berg. = Märk.	4	Cosel = Dderb.	5 95 1/2
Starg. = Pos.	4	Steel. Rohw.	5 88 b3.
Brieg. Meisse	4	do. II. Serie	4 —
—	—	Bresl. = Freib.	—
Quitt. = B.	—	Ausland.	—
Mgd. = Wittb.	4	Stamm-Actien.	—
Nach. = Märk.	4	Leipz. = Dresd.	—
Th. B. = Bhn.	4	Ludw. = Verb.	4 —
—	—	24 Fl.	4 —
Ausl. Ab.	—	Riel. Alt. Sp.	4 89
Pesth. 26 Fl.	4	Amst. = R. Fl.	4 —
Pr. = B. = Abd.	4	Medib. Thlr.	4 35 1/4

Leipzig, den 19. Januar.

Staatspapiere.	Angeboten.	Gesucht.	Staatspapiere.	Angeboten.	Gesucht.
Königlich sächsische Staats-Papierc	—	79 1/4	P. = Dbl. à 3 1/2 0/0	—	97 3/4
à 3 0/0 im 14 pf. F.	—	—	Chemn.-R. Eisenb.	—	—
von 1000 u. 500 pf	—	89 3/4	Anl. à 10 4 0/0	—	—
kleinere	—	—	R. pr. St. = Schuld-	—	—
à 2 0/0 do. v. 500 pf	—	—	scheine à 3 1/2 0/0	—	—
do. do. v. 500 u.	102	—	in pr. Cr. pr. 100	—	79
200 à 5 0/0	—	—	R. f. österr. Metall.	—	—
do. do. kleinere	—	—	pr. 150 fl. Conv.	—	—
Königl. sächs. Land-	—	—	à 5 0/0 lauf. Zinsen	—	—
rentenbriefe à 3 1/2	—	—	à 4 0/0 à 103 0/0 im	—	—
0/0 im 14 pf. F.	—	—	à 3 0/0 14 pf. F.	—	—
von 1000 u. 500 pf	—	82 3/4	Pr. Frib'or à 5 pf	—	—
kleinere	—	—	idem auf 100	—	—
Act. d. ch. S. = Bair.	—	—	And. ausl. Louisd'or	—	—
G. = Co. bis Mich.	—	78	à 5 pf nach gerin-	—	—
1855 à 4 0/0 spät.	—	—	germ Ausmünzfus-	—	—
à 3 0/0 von 100 pf	—	—	se auf 100	—	12 1/4
Königl. pr. Steuer-	—	—	Conv. = Spec. u. Gld.	—	—
Kredit-Kassensch.	—	—	auf 100	—	—
à 3 0/0 im 20 fl. F.	—	78 1/4	idem 10 u. 20 Kr.	—	2 1/2
von 1000 u. 500 pf	—	—	auf 100	—	—
kleinere	—	—	Actien d. W. B. pr.	—	—
Leipz. Stadt-Dbli-	—	—	St. à 103 0/0	—	—
gationen à 3 0/0	—	—	Leipz. Bank-Actien	—	—
im 14 pf. F.	—	89 1/2	à 250 pf pr. 100	141 1/2	—
von 1000 u. 500 pf	—	—	Leipz. = Dresd. Eisen-	—	—
kleinere	—	—	bahn = Actien à	—	—
Sächs. erbl. Pfand-	—	—	100 pf pr. 100	98 1/4	—
briefe à 3 1/2 0/0	—	—	Sächs. = Schlef. do.	—	—
von 500	—	81 1/2	pr. 100	—	75 1/2
von 100 u. 25	—	—	Chemnitz = Risaer	—	—
S. laufiger Pfand-	—	—	do. à 100 pf pr. 100	24	—
briefe à 3 0/0	—	75	Essbau = Sittauer do.	—	—
S. laufiger Pfand-	—	—	pr. 100	—	—
briefe à 3 1/2 0/0	—	87 1/2	Magdeb. = Leipz. do.	—	—
do. à 4 0/0	—	99	pr. 100	168	—
Leipz. = Dresd. Eisenb.	—	—	—	—	—

Bekanntmachungen.

Zu dem XVIIIten Wahlbezirk Nr. 1554 bis 1661 gehören auch die vor dem Leipziger Thor belegenen Häuser, was zur Beseitigung von Zweifeln hierdurch bekannt gemacht wird.

Halle, den 19. Januar 1849.

Der Magistrat.

Eine alte Salzfiede-Pfanne soll am pfännerschaftlichen Siedehause, wo dieselbe auch besichtigt werden kann,

Mittwoch den 24. Januar um 11 Uhr

meistbietend verkauft werden.

Die Pfännerschaft.

Nachstehende politische Zeitungen liegen jetzt aus im

Caffeehaus zur Borse in Halle:

Nr. Staatsanzeiger, Zeitungshalle, National-Zeitung, Deutsche Reform, Kölner, Frankfurter D. P. Zeitung, Heidelberger, Leipziger, Magdeburger, Halle'sche Demokratische, Halle'sche Neue Zeitung, Bürgerblatt, Illustrierte, Fliegende Blätter, Krafehler, Kladderadatsch, Reform von Wislicenus. Außerdem noch zwanzig verchiedene kleine Zeitschriften und eben so viel Journale.

Die wahrhaft constitutionellen Urwähler des 12ten Bezirks — gleichgiltig, welchem politischen Vereine sie angehören — d. h. alle diejenigen, welche an dem Programme des Wahlcomité's für die Stadt Halle festhalten, beabsichtigen heute Nachmittag um 3 Uhr im kühlen Brunnen zusammen zu kommen, und wir laden hiermit diese unsere Gleichgesinnten zu dieser Versammlung ein. Dies als Antwort auf die Anzeige in der demokratischen Zeitung vom 20. d. M., deren verdächtige Absicht wir der Würdigung jedes Ehrenmannes ruhig überlassen. Halle, d. 21. Jan. 1849. Polik. Jenk'sch. Borsdorf. Schneider.

Die Wahlen zur zweiten Kammer

beschäftigen uns heute vor Allem Andern ganz besonders; zum Wohle des Vaterlandes müssen wir Alle dahin zu wirken suchen, daß wir ein starkes Centrum erringen; alle persönlichen Interessen müssen schweigen; ich beantworte deshalb auch nicht den Artikel in Nr. 12 dieses Blattes, den ein geheimer absoluter Feind von mir durch Herrn Louis Haase hat abdrucken lassen!

Ich fordere die Männer des zweiten Wahlbezirks auf, mir ihr Vertrauen zu schenken, indem ich sie ersuche, mich zum Wahlmann zu ernennen. —

Damit nun aber meine geehrten Mitbürger meinen politischen Standpunkt bestimmt kennen lernen, um danach ihre Wahl zu treffen, nenne ich Ihnen diejenigen Männer, welchen ich meine Stimme zu Abgeordneten für die zweite Kammer geben werde, falls Sie mich zum Wahlmann machten. Es sind dies:

- 1) Herr Kaufmann Jacob hier, und
- 2) Herr Fabrikbesitzer Kesperstein in Cröllwitz.

Wer diese Ehren-Männer als Abgeordnete für die zweite Kammer wünscht, der gebe mir seine Stimme zum Wahlmann.

Jenen andern extremen Parteien aber, welche Abgeordnete entweder nach der Rechten oder nach der Linken hin haben wollen, denen gilt meine Ansprache nicht, diese geben mir ihre Stimmen ohnehin nicht!

Laßt uns ein starkes, constitutionell-monarchisch gesinntes Centrum in die Kammern bilden

Halle, den 21. Januar 1849.

Fürstenberg, Urwähler im II. Bezirk.

Erwiderung

auf das Inserat in der Beilage zu Nr. 14 des Couriers, überschrieben: „Aus der konstitutionellen Bürgerversammlung.“

Wenn gleich in dem vorerwähnten Inserate kein Name genannt ist, so kann doch kein Zweifel darüber obwalten, daß der anonyme Einsender damit beabsichtigt hat, Herr Fuhse zu schmähen und zu verdächtigen, zur Beurtheilung des wahren Sachverhältnisses erlaube ich mir daher folgende Mittheilung:

Im Januar 1847, zu welcher Zeit Herr Fuhse noch nicht in das Geschäft der Herren L. Winkens & Comp. eingetreten war, sondern der Unterzeichnete in Abwesenheit des Herrn L. Winkens demselben allein vorstand, offerirte der Stellmacher D. aus W. eine Partie ellerne Schäfte, die seiner Versicherung nach von seltener Stärke und Länge, so wie ganz astrein und kerngesund sein sollten. Unter Voraussetzung dieser Eigenschaften wurde demselben von mir ein für ellern Holz hoher Preis bewilligt und in dem darüber ausgefertigten Schlußscheine festgesetzt, daß das Holz bei Aufgang des Wassers hier geliefert werden sollte.

Wie sich später ergeben, hat Verkäufer zu jener Zeit erwähnte Schäfte noch gar nicht besessen, sondern ist erst nach Abschluß des Kaufs ausgegangen solche anzuschaffen, wobei er den hohen Preis zwar festhaltend, die übrigen contractlich fest-

gesetzten Eigenschaften des Holzes unberücksichtigt gelassen hat. Die Folge eines solchen Verfahrens war, daß Verkäufer statt das Holz bei Aufgang des Wassers liefern zu können, dasselbe fast 4 Monat später im Monat Juni hierher brachte, zugleich ergab die Besichtigung, daß dasselbe keine der oben erwähnten Eigenschaften besaß, der Durchmesser der Stämme war mehrere Zoll unter dem geringsten im Schlußschein festgesetzten, das Holz war statt astrein, astig, sogar stellenweis angefault. Unter diesen Umständen erklärte Herr Fuhse, der inzwischen hierher gekommen war, Lieferung und Schlußschein vergleichend, daß er das Holz nicht übernehmen könne, und stellte es zur Verfügung des Verkäufers. Durch vielfaches dringendes Bitten desselben ermüdet, entschloß sich Herr Fuhse endlich, für eine von dem D. selbst bestimmte Pauschsumme das Holz zu übernehmen, wozu sich Verkäufer schwerlich verstanden hätte, wenn er sich bewußt gewesen wäre, seinen eingegangenen Verpflichtungen redlich nachgekommen zu sein. — Das vom Verkäufer selbst aufgenommene, noch vorhandene Vermessungs-Register ergiebt, daß der Kubikfuß demselben mit 6 1/2 Jf bezahlt worden ist, ein Preis, zu welchem uns Holz von gleicher Stärke und besserer Qualität zu jener Zeit von anderen Seiten angeboten wurde.

Dies der einfache Hergang der Sache; ist Verkäufer dadurch zu Schaden gekommen, so hat er einzig und allein seine Handlungsweise anzuklagen.

Halle, den 19. Januar 1849.

Robert Hausius.

Bekanntmachung.**Die Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungsgesellschaft,**
gegründet 1841,

landesherrlich bestätigt durch Allerhöchste Cabinetts-Ordre vom 7. März 1845,
übernimmt die Versicherung für alle Gefahr auf Güter, Waaren und Mobilien, sowohl während des Transports zu Lande, als zu Wasser, derselbe mag durch Dampf oder andere Kraft bewirkt werden. Die Gesellschaft erkeht nicht allein alle **Elementarschäden**, sondern gewährt auch sonst noch in dieser Hinsicht die ausgedehnteste **Garantie**.

Berlin, den 11. Januar 1849.

Die Direction der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungsgesellschaft,
Reibel. W. Sobernheim. A. Guilletmot. S. Herz. G. A. W. Humblot.

Bezugnehmend auf vorstehende Bekanntmachung bin ich zur Uebernahme von Versicherungen für obige Gesellschaft bereit, und ertheile zu jeder Zeit nähere Auskunft.

Wettin a/S., den 16. Januar 1849.

Wilhelm Ulrich,

Agent der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungsgesellschaft.

Neuen **russischen Caviar** in bester Qualität empfing so eben und empfehle solchen nebst frischen **Samburger Caviar**, frischen **Seedorf** und große **Rügenwalder Gänsebrüste**.
Carl Kraum.

Loose erster Klasse 99ster Lotterie, deren Ziehung am 24. d. Mts. beginnt, sind für Hiesige und Auswärtige noch zu haben beim
Königl. Lotterie-Einnehmer
Lehmann in Halle a/S.

Wegen der Wahlen werden am Montag den 22. Januar unsere Comptoirs geschlossen sein.

A. W. Barnitson & Sohn.
H. F. Lehmann.

Für die vielen Beweise der Liebe, die meinem verstorbenen Sohne Theodor bei seinem Begräbnisse zu Theil geworden sind, sage ich Allen meinen herzlichsten Dank.

Halle, den 20. Januar 1849.
verw. Prediger Plenk nebst 4 Kindern.

Auction.

Mittwoch den 24. d. Mts. u. f. Tage von Mittags 1 Uhr an werden in dem Auctionszimmer hier auf dem Hofe des Königl. Land- und Stadt-Gerichts die Waaren und die sämmtlichen Seilergeräthschaften des Seilermeister Troitsch, bestehend in mehreren **6 Rollentaback**, geschnittene **Taback**, Graupen, Gries, Mohn, Hirse, Soda, Seife, Schachtelwische, 6 Stein **Limburger Flachs**, **Manillahanf**, geheckelter Hanf, Flachs, Hanfgarn, Bindfaden, 1 **Schlauchmaschine**, mehrere **Spritzenschläuche** und außerdem eine Menge **Gold- und Silbergeschirr**, 1 schwere silberne Kaffeekanne, 4 große silberne Suppenlöffel, 76 Stück silberne Löffel, silberne Medaillen und goldene Ringe, 1 **Fortepiano**, 1 vollst. Schuhmachergel.-Handwerkzeug, die Ladentische und Regale des Hartmacher Stagnnus, Meubles, Haus- und Küchengeräth, Kleidungsstücke, Betten, Wäsche u. a. S. gerichtlich verauktionirt werden. Gräwen, Auct.: C.

Heute, Sonntag den 21. Januar 1849
Militair-Concert
im Thüringer Eisenbahnhofs-Saale.
Anfang 3 1/2 Uhr.
Buchbinder, Musikmeister.

Auctions-Anzeige.

Dienstag den 23. d. M. und folgende Tage sollen im Gasthose zu Rollsdorf eine Masse Gegenstände, als: 4 Stück **Brau-Böttiche** zu 30—60 Tonnen, 2 Stück **Kühlschiffe** zu 20—30 Tonnen Gehalt, Lager- und Transport-Gefäß, eine **Malztrommel**, eine **Hobel- u. Drehbank**, so wie verschiedenes **Böttcher-Handwerkzeug**, 3 Stück starke trockene eichene Schäfte für **Müller oder Böttcher**; ferner **Gastwirthschafts-Utensilien**, als: **Tafeln**, **Tische**, **Stühle**, **Bänke**, **Schränke**, **Betten**, **Glas** und **Porzellan**, **Küchen- und Wirthschafts-Geräthe**, ein großer **kupferner Kessel**, **Kleidungsstücke** u. c., meistbietend verkauft werden, und wird mit den **Brau-Geräthschaften** der Anfang gemacht.

Wegen Aufgabe des Geschäfts verkaufe ich sämmtliche Artikel, als: **Tuch**, **Buckskin**, **Hosen- und Westenzeuge**, **Tchibet**, **Samlot** und **Neapolitains** zu auffallend billigen Preisen.

Wwe. Dorothea Albrecht,
Firma: **Ignaz Albrecht, gr. Klaus-Klausstraße Nr. 895.**

Montag Nachmittags 3 Uhr
Concert in der Weintraube.
Stadt Musikhor.

Familien-Nachrichten.**Todes-Anzeige.**

In Folge von Brustleiden entschlief heute, den 19. Januar, früh 8 Uhr, nach langem Krankentager schmerzvoll unsere Mutter, **Groß- und Schwiegermutter**, die verwittwete **Gastwirth Büchner geb. Rechenberg**, im 67. Jahre ihres segensbringenden Lebens. Theilnehmenden Bekannten und Freunden zeigen wir diesen schmerzlichen Verlust, um stilles Anleib bittend, statt besonderer Meldung an.

Giebichenstein, den 19. Jan. 1849.
Louis Weinek, Schwiegersohn.
Lebrecht u. Franz Büchner, Söhne.

Verlobungs-Anzeige.

Friedrich Wilhelm Haake
aus **Hollme** mit
Friederike Froberg aus **Rabag**,
jetzt in **Hollme**.

Entbindungs-Anzeige.

Freunden und Bekannten zeige ich hiermit ganz ergebenst an, daß meine Frau, **geb. Winkler**, von einem gesunden kräftigen Jungen heute Abend glücklich und rasch entbunden wurde.

Wettin, den 19. Januar 1849.

L. Touchy.

Morgen keine Versammlung der Stadtverordneten.

Halle, den 21. Januar 1849.

Fritsch.

Deutschland.

Berlin, d. 19. Januar. Der Minister des Innern hat folgende Circular-Verfügung an sämtliche königl. Regierungen erlassen:

In Gemäßheit des Art. 104 der Verfassungs-Urkunde und des königlichen Patentens vom 5. Decbr. v. J. habe ich die anliegenden Entwürfe einer Gemeinde-Ordnung und einer Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung ausarbeiten lassen.

Bevor dieselben von dem königl. Staatsministerium beraten und demnächst als Gesetzentwürfe in die Kammern eingebracht werden, wünsche ich darüber sachverständige Aeußerungen aus allen Theilen des Landes zu vernehmen.

Die königliche Regierung fordere ich daher auf, für die Bekanntmachung dieser Entwürfe, deren Aufnahme in den preussischen Staats-Anzeiger bereits veranlaßt worden ist, zu sorgen und sodann ihr Gutachten darüber vor dem Zusammentritt der Kammern abzugeben. Die Hauptpunkte sind einer gründlichen und sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen; ich stelle anheim, dabei nicht allein Beamte, sondern auch andere erfahrene Männer zu Rathe zu ziehen.

Was insbesondere den Entwurf der Gemeinde-Ordnung betrifft, so hat dabei zumeist die Städte-Ordnung von 1808 zum Anhalte gedient. Es konnte dies jedoch nicht in allen Einzelheiten geschehen, wenn man den Anforderungen der Gegenwart und namentlich dem Drange nach Einheit der Gesetzgebung über die wichtigsten Einrichtungen des Landes — wozu ohne Zweifel die Formen der Verfassung und Verwaltung der Gemeinden gehören — gerecht werden wollte.

Allerdings bot die Verschiedenartigkeit der Stadt- und Landgemeinden und der einzelnen Provinzen nicht geringe Schwierigkeiten dar, und dies war besonders der Fall bei der Frage über die Bildung der Wahlkörper für die Wahl der Gemeinderäthe. Von vielen Seiten ist in dieser Beziehung ein gewisser Spielraum für die Autonomie der einzelnen Gemeinden und der einzelnen Landestheile in Anspruch genommen, indem man es sonst nicht für möglich hält, die gehörige Vertretung aller verschiedenen Interessen zu sichern. Dabei scheint indessen übersehen zu sein, daß es vor allen Dingen darauf ankommt, die vielfach noch gar nicht vorhandenen Organe für eine solche Autonomie zu schaffen. Eben diese Betrachtung war es, welche dazu geführt hat, bei Aufstellung der Bedingungen des Wahlrechtes (§. 8. des Entwurfs der Gemeinde-Ordnung) nur darauf zu sehen, daß alle Gemeinde-Genossen, die einer gewissen Unabhängigkeit und Selbstständigkeit vermöge ihrer äußeren Lage nicht entbehren, an jenem wichtigsten Rechte Theil nehmen können. Gerade dieser Punkt wird indessen noch einer wiederholten Erwägung unterworfen werden, und es wird mir erwünscht sein, hierüber besonders vom praktischen Standpunkte aus Bedenken und Vorschläge zu vernehmen.

Auf die Motive der übrigen Hauptbestimmungen des Entwurfs der Gemeinde-Ordnung einzugehen, halte ich nicht für erforderlich, und glaube nicht minder von besonderen Erläuterungen zu dem anderen Entwurfe absehen zu können. Denjenigen Regierungen, deren Bezirke bei kommunalständischen Instituten betheilig sind, empfehle ich unter Anderem die Prüfung der Zahl der Abgeordneten zu den Verwaltungs-Deputationen, zu deren Bestimmung hier kein genügendes Material vorlag. Bei der Zahl dieser wie aller anderen Verwaltungs- und Vertretungs-Kollegien darf die Möglichkeit, die geeigneten Personen für die verschiedenen Zweige und Abstufungen der Selbstregierung zu gewinnen, und das Maß des erforderlichen Zeit-, Arbeits- und Selbstaufwandes nicht außer Acht gelassen werden.

Schließlich mache ich noch wiederholt darauf aufmerksam, daß beide Entwürfe lediglich einen Anhalt bei der Verathung im königlichen Staatsministerium zu gewähren bestimmt sind, also nicht als die seitens der Regierung den Kammern zu machende Vorlage betrachtet werden dürfen, und daß es dem Souveränement nur erwünscht sein kann, von recht vielen Seiten die dagegen etwa zu erhebenden Einwendungen zu vernehmen.

Berlin, den 18. Januar 1849.

Der Minister des Innern.
von Manteuffel.

An sämtliche königl. Regierungen.

Der Entwurf der Gemeinde-Ordnung für den preussischen Staat, so wie der Entwurf einer Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung, lauten wie folgt:

Entwurf

der

Gemeinde-Ordnung
für den preussischen Staat.

Von Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

Verordnet, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Abchnitt I.

Von den Grundlagen der Gemeinde-Verfassung.

§. 1. Zu einer Gemeinde gehören alle innerhalb ihres Bezirks (Gemarkung, Feldflur, Bann) gelegenen Grundstücke. Jedes Grundstück muß einem Gemeindebezirke angehören. Veränderungen von Gemeindebezirken können nur durch einen vom Könige genehmigten, durch das Amtsblatt bekannt gemachten Beschluß des Provinzial-Ausschusses bewirkt werden.

§. 2. Alle Einwohner des Gemeindebezirks gehören zur Gemeinde.

§. 3. Die bisherigen Unterschiede zwischen Klassen der Einwohner (Bürger, Schutzverwandte, Beisassen u. s. w.) sind aufgehoben.

§. 4. Alle Einwohner der Gemeinde sind zur Mitbenutzung der Gemeinde-Anstalten berechtigt und zur Theilnahme an den Gemeindelasten nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet. Wer in der Gemeinde Grundbesitz hat, aber nicht in derselben wohnt, ist nur zur Theilnahme an den dem Grundbesitze auferlegten Lasten verpflichtet. Alle Befreiungen, sowohl persönliche als nicht persönliche, sind ohne Entschädigung aufgehoben. Jedoch bleiben diejenigen Grundstücke, welche gesetzlich von der Staats-Grundsteuer ausgenommen sind, von den Gemeinde-Auflagen ebenfalls befreit.

§. 5. Jeder Preusse, welcher seit einem Jahr in einer Gemeinde gewohnt, das 24te Lebensjahr vollendet hat und nicht in Folge rechtskräftigen richterlichen Urtheils die staatsbürgerlichen Rechte ganz oder theilweise entbehrt, ist zu allen Gemeinde-Ämtern wählbar und hat das Recht, bei wichtigen Gemeinde-Angelegenheiten auf die in §§. 43, 44 dieses Gesetzes näher bestimmte Weise mitzuwirken.

§. 6. Den Gemeinden steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten zu.

§. 7. Jede Gemeinde wird durch einen Gemeinderath vertreten und durch einen Gemeinde-Vorstand (Bürgermeister und Schöffen, Magistrat) verwaltet. In Gemeinden von weniger als 100 Einwohnern besteht der Gemeinderath aus sämtlichen Gemeindegewählern. (§. 8.) Gemeinden, welche zu klein sind, um die Zwecke des Gemeinde-Verbandes für sich allein vollständig zu erfüllen, bilden mit benachbarten Gemeinden eine Samtgemeinde. Die Samtgemeinde hat ihre besondere Vertretung und Verwaltung. (§§. 65 bis 72).

§. 8. Gemeindegewähler sind alle Männer, welche die im §. 5 bezeichneten Eigenschaften und 1) in Gemeinden von weniger als 2500 Einwohnern entweder Grundbesitz im Werthe von mindestens 200 Thln. oder ein reines Einkommen von 150 Thln., 2) in Gemeinden von 2500 bis 5000 Einwohnern entweder Grundbesitz im Werthe von 300 Thln. oder ein reines Einkommen von 175 Thln., 3) in Gemeinden von 5000 und mehr Einwohnern entweder Grundbesitz im Werthe von 500 Thln. oder ein reines Einkommen von 200 Thln. haben. Der Grundbesitz muß in der Gemeinde gelegen sein. Der Grundbesitz und das Einkommen der Frau wird dem Mann, der Grundbesitz und das Einkommen der mindersjährigen in väterlicher Gewalt stehenden Kinder dem Vater angerechnet. Wenn hiernach in einer Gemeinde nicht die volle Hälfte der 24jährigen männlichen Bevölkerung zu den Gemeindegewählern gehört, so tritt den letzteren noch eine Anzahl der übrigen Einwohner (§. 5) hinzu, welche von diesen aus ihrer Mitte zu wählen ist. Die Zahl der Hinzutretenden wird von dem Provinzial-Ausschusse von drei zu drei Jahren bestimmt; sie darf die Zahl derjenigen nicht übersteigen, welche vermöge ihres Grundbesitzes oder Einkommens Wähler sind. Die Ergänzungswahlen erfolgen auf 3 Jahre nach einem von dem Provinzial-Ausschusse zu erlassenden Reglement.

Abchnitt II.

Von der Wahl und Zusammensetzung des Gemeinderaths.

§. 9. Der Gemeinderath besteht aus 9 Mitgliedern (Gemeinde-Verordneten) in Gemeinden von 100 bis 500 Einwohnern,
aus 12 in Gemeinden von 500 bis 1000 Einwohnern,
" 15 " " 1000 " 2500 " "
" 18 " " 2500 " 5000 "

In Gemeinden von 5000 bis 10,000 Einwohnern steigt diese Zahl um 3 Gemeinde-Verordnete für jede Vollzahl von 5000 Einwohnern. Demnach besteht der Gemeinderath einer Gemeinde von 100,000 Einwohnern aus 75 Gemeinde-Verordneten. In Gemeinden von mehr als 100,000 Einwohnern tritt für jede weitere Vollzahl von 10,000 Einwohnern ein Gemeinde-Verordneter hinzu.

§. 10. Zu Mitgliedern des Gemeinderathes können nicht gewählt werden: 1) die Beamten der exekutiven Staatsgewalt, als: der Regierungs-Präsident, der Landrath, die königlichen Polizeibeamten; 2) die um stehenden Heere gehörenden Personen. Vater und Sohn, so wie Bruder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeinderaths sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, so wird derjenige allein zugelassen, welcher die meisten Stimmen (bei Wahlbezirken [§. 13] im Verhältnis der in den Bezirken Stimmenden) erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos.

§. 11. Die Mitglieder des Gemeinderathes werden auf 3 Jahre gewählt. Jedoch verliert jede Wahl ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit (§. 5). Jedes Jahr scheidet ein Drittel aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die nach dem ersten und zweiten Jahre Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

§. 12. Bei Gemeinden, welche mehrere Dörfschaften oder Abtheilungen umfassen, kann der Kreis-Ausschuß nach Verhältnis der Einwohnerzahl bestimmen, wie viel Mitglieder des Gemeinderaths aus jeder der einzelnen Dörfschaften oder Abtheilungen zu wählen sind.

§. 13. In den Gemeinden von mehr als 2500 Einwohnern geschehen die Wahlen nach Bezirken. Die Anzahl und die Grenzen der Wahlbezirke, so wie die Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Gemeinderathes-Berordneten, werden nach Maßgabe der Bevölkerung von dem Gemeinderathe festgesetzt. Die Wahlbezirke sollen nicht weniger als 1000 und nur dann mehr als 2500 Einwohner umfassen, wenn sonst die Zahl der Bezirke größer werden würde, als die Anzahl der Mitglieder des Gemeinderathes. Die Mitglieder des Gemeinderathes können mit Ausnahme des im §. 12 erwähnten Falles in allen Wahlbezirken aus der ganzen Gemeinde gewählt werden.

§. 14. Eine Liste der Gemeindegewähler, welche die erforderlichen Eigenschaften derselben nachweist, wird von dem Gemeindevorstande geführt und alljährlich im April berichtigt. Neue Aufnahmen in die Liste sind zu keiner anderen Zeit zulässig. Vorzunehmende Ausreicherungen müssen den Betheiligten zwei Tage vorher mitgetheilt werden. Bei Gemeinden von mehr als 2500 Einwohnern ist die Liste nach den Wahlbezirken (§. 13) eingetheilt.

§. 15. Vom 1. bis 15. April schreitet der Gemeinde-Vorstand zur Berichtigung der Liste (§. 14). Vom 15. bis zum 30. April wird die Liste in einem oder mehreren dazu bestimmten, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen in der Gemeinde offen gelegt. Während dieser Zeit kann jeder Einwohner der Gemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Gemeindevorstande Einwendungen erheben. Der Gemeinderath entscheidet darüber bis zum 15. Mai. Innerhalb 10 Tagen nach Mittheilung der Entscheidung ist die Einberufung an den Kreis-Ausschuß zulässig, welcher binnen 4 Wochen endgültig entscheidet.

§. 16. Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Gemeinderathes finden jedes Jahr am dritten Dienstage des Monats Oktober statt. Außerordentliche Wahlen zum Erfasse innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder können von dem Gemeinderathe oder von dem Kreis-Ausschuße veranlaßt werden. Der Ersagmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen drei Jahre in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

§. 17. Vierzehn Tage vor der Wahl werden die in der Liste (§§. 14, 15) verzeichneten Gemeindegewähler durch den Gemeindevorstand zu der Wahlversammlung mittelst schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung berufen.

§. 18. Der Bürgermeister ist Vorsitzender der Wahl-Versammlung; er ernannt 2 bis 4 Stimmzähler aus der Zahl der anwesende Gemeindegewähler, welche mit ihm den Wahl-Vorstand bilden. In den Wahl-Bezirken (§. 13) bestimmt der Bürgermeister den Vorsitzenden und dieser die übrigen Mitglieder des Wahl-Vorstandes. Der Kreis-Ausschuß kann ausnahmsweise eine oder mehrere Personen beauftragen, die Stelle des Bürgermeisters bei den Wahlen zu versehen.

§. 19. Zu den Wahl-Versammlungen haben nur die Wähler Zutritt. Der Vorsitzende hat die Ordnung bei den Wahlen zu handhaben. Die Polizei darf ohne Requisition desselben nicht einschreiten.

§. 20. Nach Verklesung der §§. 10 bis 25 dieses Gesetzes eröffnet der Vorsitzende der Wahl-Versammlung, wie viele Mitglieder des Gemeinderaths zu wählen sind, fordert durch Namensaufruf die Gemeinde-Wähler auf, einen gestempelten Wahlzettel in Empfang zu nehmen und darauf so viele Namen zu schreiben, als Mitglieder des Gemeinderaths zu wählen sind.

§. 21. Ungültig sind alle Wahlzettel, welche nicht gestempelt, oder auf welchen die Namen nicht von dem Wähler oder einem Stimmzähler geschrieben sind, und solche, aus denen der Wahl-Vorstand bestimmte wählbare Personen nicht zu erkennen vermag. Wahlzettel, auf welchen zu wenig oder zu viel Namen sich verzeichnet finden, sind gültig; die letzten, zu viel geschriebenen Namen werden nicht mitgezählt. Einzelne Namen nicht wählbarer Personen machen den Wahlzettel nicht ungültig. Die un-

gültigen Wahlzettel werden bei Bestimmung der Stimmenmehrheit nicht mitgerechnet.

§. 22. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen über die Hälfte erhalten haben. So oft sich bei einer Abstimmung nicht für so viele Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) ergeben hat, wird zu einer engeren Wahl geschritten. Der Wahlvorstand stellt diejenigen Personen, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, so weit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Wahlprotokolle sind vom Wahlvorstande zu unterzeichnen und vom Gemeindevorstande aufzubewahren.

§. 23. Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem Wähler der Gemeinde innerhalb 10 Tagen nach der Wahl-Versammlung bei dem Kreis-Ausschuße Beschwerde erhoben werden.

§. 24. Der Kreis-Ausschuß kann die Wahlen auf erfolgte Beschwerde oder von Amts wegen innerhalb 10 Tagen nach der Wahl wegen erheblicher Unregelmäßigkeit durch eine motivirte Entscheidung für ungültig erklären.

§. 25. Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Mitglieder des Gemeinderaths treten mit dem Anfange des auf ihre Wahl folgenden Jahres ihre Verrichtungen an, die Ausscheidenden bleiben bis dahin in Thätigkeit.

Ab schn itt III.

Von der Zusammensetzung und Wahl des Gemeinde-Vorstandes.

§. 26. Der Gemeinde-Vorstand (Orts-Ubrigkeit) besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten, als dessen Stellvertreter, und einer Anzahl von Schöffen (Stadträthen, Rathsherrn, Rathmännern), nämlich:

in Gemeinden von weniger als 2,500 Einwohnern	2 Schöffen
- - - 2,500 bis 10,000	3 -
- - - 10,000 - 30,000	4 -
- - - 30,000 - 60,000	6 -
- - - 60,000 - 100,000	8 -

Bei mehr als 100,000 Einwohnern tritt für jede Vollzahl von 25,000 Einwohner ein Schöffe hinzu. In Gemeinden von mehr als 2500 Einwohnern wird vom Gemeinderath für jeden Wahlbezirk aus den Einwohnern desselben ein Bezirks-Vorsitzer ernannt, welcher den Gemeinde-Vorstand in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen hat. In den in §. 12 erwähnten Dörfschaften oder Abtheilungen kann der Bürgermeister nach Bestimmung des Landraths durch ein daselbst wohnendes Mitglied des Gemeinderathes vertreten werden.

§. 27. Zu Mitgliedern des Gemeinde-Vorstandes können Geistliche und Lehrer nicht gewählt werden. Außerdem kommen die in §. 10 für den Gemeinderath gegebenen Bestimmungen auch bei dem Gemeinde-Vorstand zur Anwendung.

§. 28. Die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes werden von dem Gemeinderathe durch absolute Stimmenmehrheit mittelst verdeckter Stimmzettel auf sechs Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Ist die Zahl der Mitglieder des Vorstandes nicht durch drei theilbar, so setzt der Gemeinderath ein- für allemal fest, wie jene Zahl in drei möglichst gleiche Theile zu theilen ist. Der Bürgermeister und die etwaigen besoldeten Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes (§. 73) können auf mehr als sechs Jahre gewählt werden. In denjenigen Gemeinden, in welchen die Polizei-Verwaltung nicht der Gemeinde-Behörde überlassen, sondern einer königlichen Behörde übertragen ist, werden für die Stelle des Bürgermeisters drei Kandidaten gewählt. (§. 30.)

§. 29. Für jedes zu wählende Mitglied des Gemeinde-Vorstandes wird besonders abgestimmt. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 30. Die gewählten Bürgermeister und Beigeordneten bedürfen der Bestätigung der Staatsregierung. Die Bestätigung steht zu: in Gemeinden von weniger als 10,000 Einwohnern dem Ober-Präsidenten, in größeren Gemeinden dem Könige. Die Bestätigung kann nur nach Anhörung des Provinzial-Ausschusses verlag werden. Wird die Bestätigung verlag, so schreitet der Gemeinde-Rath zu einer neuen Wahl, wird auch diese Wahl nach Anhörung des Provinzial-Ausschusses nicht bestätigt, so steht der Staats-Regierung die unbeschränkte Ernennung zu. Wenn nach §. 28 drei Kandidaten gewählt sind, ernannt der König aus diesen den Bürgermeister.

§. 31. Die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes werden vor ihrem Amts-Antritte in öffentlicher Sitzung des Gemeinde-Rathes in Eid und Pflicht genommen.

A b s c h n i t t I V.
Von den Versammlungen und Geschäften des
Gemeinde-Raths.

§. 32. Der Gemeinde-Rath hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, so weit dieselben nicht ausschließlich dem Gemeinde-Vorstande überwiesen sind. Sein Gutachten giebt er über alle Gegenstände ab, welche ihm zu diesem Zwecke durch die Aufsichts-Behörden vorgelegt werden. Die von dem Gemeinderathe gefassten Beschlüsse sind für die Gemeinde verpflichtend. Die Mitglieder des Gemeinderathes sind an keinerlei Instruktionen oder Aufträge der Wähler und der Wahlbezirke gebunden. Der Gemeinderath kontrollirt die Verwaltung. Er ist daher berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen. Er kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus seiner Mitte ernennen.

§. 33. Der Gemeinderath wählt jährlich einen Vorsitzenden, so wie einen Stellvertreter desselben, aus seiner Mitte. Der Gemeinderath versammelt sich, so oft es seine Geschäfte erfordern. Der Vorstand wird zu allen Versammlungen eingeladen; der Gemeinderath kann verlangen, daß Abgeordnete des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand muß gehört werden, so oft er es verlangt.

§. 34. Die Zusammenberufung des Gemeinderathes geschieht durch den Vorsitzenden; sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder des Gemeinderathes (oder, wenn deren weniger als zwölf vorhanden sind, von mindestens drei derselben), oder wenn es von dem Gemeinde-Vorstande verlangt wird.

§. 35. Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein- für allemal von dem Gemeinde-Rathe festgestellt. Mit Ausnahme dringender Fälle erfolgt die Zusammenberufung wenigstens zwei Tage vorher, unter Angabe der Gegenstände, worüber verhandelt werden soll.

§. 36. Durch Beschluß des Gemeinde-Rathes können auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt, es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung mindestens zwei Tage vorher den Mitgliedern des Gemeinde-Rathes und dem Vorstande angezeigt werden.

§. 37. Der Gemeinderath kann nicht beschließen, wenn nicht mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Gemeinderath, zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 38. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wer nicht mitstimmt, wird als nicht anwesend betrachtet.

§. 39. Wer bei einer Angelegenheit ein Privat-Interesse hat, darf der Verhandlung darüber nicht beiwohnen. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Kreis-Ausschuß für die Wahrung des Gemeinde-Interesses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Gemeinde zu bestellen.

§. 40. Die Sitzungen des Gemeinde-Rathes sind öffentlich, wenn derselbe nicht aus besonderen Gründen eine Ausnahme beschließt. Persönliche Angelegenheiten dürfen nicht öffentlich verhandelt werden.

§. 41. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in den Versammlungen. Er kann jede Person aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welche öffentlich Zeichen des Beifalles oder des Mißfallens giebt oder Unruhe irgend einer Art verursacht.

§. 42. Die Beschlüsse des Gemeinde-Rathes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet. Die Stelle der letzteren kann ein von dem Gemeinde-Rathe gewählter Protokollführer vertreten.

§. 43. Die Entwürfe der Beschlüsse über die nachstehend bezeichneten Gegenstände werden ihrem Inhalte nach in örtlicher Weise bekannt gemacht und an den von dem Gemeinde-Rathe ein- für allemal zu bestimmenden Orten offen gelegt, damit die im §. 5 erwähnten Einwohner ihre Ansichten darüber einem Kommissar zu Protokoll geben können. Die Gegenstände sind: 1) Ankauf oder Veräußerung von Grundstücken und von Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind; 2) Verpachtung auf mehr als 9 Jahre; 3) Ausführung von Neubauten; 4) Nichtung von Gemeindegewegen; 5) Veränderungen in dem Genuße von Gemeindegewegen; 6) Veränderungen der Grenzen des Gemeinde-Bezirktes (§. 1); 7) alle andere Gegenstände, bei welchen der Gemeinde-Rath, der Kreis- oder der Provinzial-Ausschuß die Offenlegung beschließt. Der Gemeinde-Rath ernennt den Kommissar und bestimmt die Zeit zur Aufnahme der Erklärungen. In dem hierauf zu fassenden Beschlüsse des Gemeinde-Rathes muß der eingegangenen Erklärungen Erwähnung geschehen.

§. 44. Die Entwürfe des Haushalts-Stats und die Rechnungen werden 14 Tage vor der Prüfung durch den Gemeinde-Rath offen gelegt; die Erinnerungen der Einwohner (§. 5) werden bei der Prüfung in Erwägung gezogen.

§. 45. Zu allen Beschlüssen, welche die Veräußerung von Grundstücken und Gerechtsamen, die jenen gesetzlich gleichgestellt sind, oder Anleihen einer Gemeinde betreffen, ist die Genehmigung des Provinzial-Ausschusses; zu Beschlüssen über Veränderungen in dem Genuße der Gemeinde-Nutzungen die Genehmigung des Kreis-Ausschusses erforderlich.

§. 46. Die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen kann von dem Gemeinde-Rathe an die Entrichtung einer jährlichen Abgabe, aber nicht an Einkaufsgelder geknüpft werden. Wer bereits durch Einkaufsgeld ein Theilnahmerecht erworben hat, bleibt von der Entrichtung der jährlichen Abgabe befreit.

§. 47. Die Erhebung von Zuschlägen zu den direkten Steuern kann von dem Gemeinde-Rathe beschlossen werden. Zur Erhebung von Zuschlägen, die nicht in gleichen Prozentsätzen auf alle direkten Steuern gelegt werden, so wie zur Erhebung aller anderen Arten von Gemeinde-Abgaben, außer den im §. 46 genannten Abgaben für Gemeinde-Nutzungen, muß die Genehmigung des Provinzial-Ausschusses eingeholt werden. Sollen nur auf die Gewerbesteuer geringere oder gar keine Zuschläge gelegt werden, so bedarf es dazu keiner Genehmigung.

§. 48. Zur Veräußerung von Sachen, welche einen besonderen, wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven, ist die Genehmigung der Minister des Innern und der Unterrichts-Angelegenheiten erforderlich.

§. 49. Der Gemeinde-Rath kann die Gemeinde zur Leistung von Diensten (Hand- und Spanndiensten) behufs Ausführung von Gemeinde-Arbeiten verpflichten; die Dienste werden in Geld abgeschätzt, die Vertheilung geschieht nach dem Maßstabe der direkten Staatssteuern. Abweichungen von dieser Vertheilungs-Art bedürfen der Genehmigung des Provinzial-Ausschusses. Die Dienste können, mit Ausnahme von Nothfällen, durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindekasse bezahlt werden.

§. 50. In Bezug auf die Behandlung der Gemeindegewässern verbleibt es bei den für die einzelnen Landestheile erlassenen Gesetzen und Bestimmungen.

§. 51. Der Gemeinde-Rath wählt den Gemeinde-Einnehmer. Die sonst erforderlichen Gemeinde-Beamten werden von dem Gemeinde-Vorstande ernannt, nachdem der Gemeinde-Rath darüber vernommen worden ist.

§. 52. Die Kassen- und Rechnungs-Geschäfte für mehrere Gemeinden können einem gemeinschaftlichen Einnehmer übertragen werden.

A b s c h n i t t V.

Von den Geschäften des Gemeinde-Vorstandes.

§. 53. Der Gemeinde-Vorstand ist berufen, die Geschäfte der Gemeinde-Verwaltung zu besorgen, insbesondere: 1) die Gesetze, die Verordnungen und die Beschlüsse der ihm vorgesetzten Behörden auszuführen; 2) die Beschlüsse des Gemeinde-Rathes vorzubereiten und auszuführen. Der Gemeinde-Rath ist berechtigt, die Ausführung solcher Beschlüsse zu beanstanden, die er für dem Gemeinwohl nachtheilig erachtet. Erfolgt alsdann in der nächsten Gemeinderaths-Sitzung keine Verständigung der beiden Gemeinde-Behörden, so ist dem Kreis-Ausschuße Anzeige zu machen, welcher alsbald einen Kommissar abordnet und, wenn auch dadurch die Sache nicht erledigt wird, die Entscheidung des Provinzial-Ausschusses einholt; 3) die Gemeinde-Anstalten zu verwalten und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen; 4) die Einkünfte der Gemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Gemeinderaths-Beschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Von jeder regelmäßigen Kassen-Revision ist dem Gemeinde-Rath Kenntniß zu geben, damit er ein Mitglied oder mehrere abordnen könne, um diesem Geschäfte beizuwohnen; 5) die von dem Gemeinde-Rathe beschlossenen Prozesse zu führen; 6) das Eigenthum der Gemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren; 7) die von der Gemeinde besoldeten Beamten zu beaufsichtigen; 8) die Urkunden und Akten der Gemeinde aufzubewahren; 9) Namens der Gemeinde mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeinde-Urkunden auszufertigen. Die Gemeinde-Urkunden werden Namens der Gemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet; 10) die den einzelnen Einwohnern und Grundbesitzern obliegenden Gemeinde-Abgaben und Leistungen nach den Gesetzen und Beschlüssen zu vertheilen, die Vertheilungs-Nachweisungen (Rollens) aufzustellen und, nachdem sie von dem Bürgermeister vollstreckbar erklärt sind, für die Beitreibung zu sorgen. Die Rollen müssen, bevor dieselben vollstreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offen gelegt sein.

§. 54. Der Vorstand kann nicht beschließen, wenn nicht mehr als

die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmen-Mehrheit gefaßt. Bei Stimmen-Gleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter.

§. 55. In allen Fällen, wo die vorherige Beschlußnahme durch den Vorstand einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, muß der Bürgermeister die dem Gemeinde-Vorstand obliegenden Geschäfte vorläufig allein besorgen, jedoch dem letzteren in der nächsten Sitzung behufs der Befähigung oder anderweitiger Beschlußnahme Bericht erstatten.

§. 56. Sowohl zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftsweige, als zur Erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten und Aufträge, können auf Beschluß des Gemeinde-Raths besondere Deputationen aus Mit-

gliedern des Vorstandes, Gemeinden-Berordneten und Gemeinde-Wählern gebildet werden. Die Gemeinde-Berordneten und die Gemeinde-Wähler werden von dem Gemeinde-Rathe, die Mitglieder des Vorstandes von dem Bürgermeister bestimmt. Dergleichen Deputationen sind dem Gemeinde-Vorstand untergeordnet. Ein von dem Bürgermeister bezeichnetes Mitglied des Gemeinde-Vorstandes führt den Vorsitz.

§. 57. Jedes Jahr, bevor sich der Gemeinde-Rath mit dem Haushalts-Etat beschäftigt, hat der Gemeinde-Vorstand in öffentlicher Sitzung des Gemeinde-Rathes über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten. Tag und Stunde der Sitzung werden wenigstens zwei freie Tage vorher in der Gemeinde bekannt gemacht. (Beschluß folgt.)

Bekanntmachungen.

Eine Wohnung, freundlich und frei gelegen, von zwei bis drei Stuben, Kammern und Zubehör, wird zu Ostern d. J. gesucht. Adressen bittet man unter R. Z. der Expedition dieses Blattes zu übergeben.

Freimische.

Heute, wie alle Sonntage Gesellschaftstag, Tanz und frische Pfannkuchen.

Einige Pensionäre finden zu Ostern unter billigen Bedingungen freundliche Aufnahme. Näheres Steinweg Nr. 1671 b parterre.

Tyroler Sängers-Familie Kilian.

Auf vielseitiges Verlangen heute Sonntag Concert auf dem Rathskeller. Anfang 7 Uhr.

Morgen Montag zum letzten Mal im Hôtel de Prusse. Anfang 7 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Bad Wittekind.

Heute Sonntag Concert auf der Holz- und Strohharmonika und dem Cymbal, mit Gesang, gegeben von H. Liebermann und seinem 13jährigen Sohne aus Wilna in Russisch-Polen, unter Mitwirkung der Familie Drechsler.

(Die Programme sind im Saale ausgelegt.)

Anfang 3 Uhr.

Entrée 2 $\frac{1}{2}$ Sgr. Familien 5 Sgr.

Eine neumelkende Kuh mit dem Kalbe hat zu verkaufen in Schönnewig G. Freyer.

Gummi-Auflösung.

wirkliche wasserdichte Schmiere, à Krücke 2 Sgr., verkauft F. A. Hering.

Zur gefälligen Beachtung!

Am 11. d. Mts. ist ein hellbrauner Hühnerhund mit schmal-weißer Kehle und Brust, weißen Zehenspitzen und abgeschlagener Ruthe, von hier entlaufen. Demjenigen, der diesen Hund wieder hierher abliefern wird, außer dem Ersatz der Futterkosten, eine sehr gute Belohnung zugesichert.

Ritterg. Poplitz bei Altleben a/S. von Krosigk.

Constitutioneller Verein des Saalkreises.

Mittwoch den 24. Januar Nachmittags 2 Uhr Sitzung in der Weintraube, zur Besprechung der bevorstehenden Wahlen, weshalb die Herren Wahlmänner des Kreises zum zahlreichen Besuch ergebenst eingeladen werden.

Neue Sendung Bairisch-Bier zur Börse.

Bitte an die Wahl-Commissarien.

Die Absicht bei dem allgemeinen Wahlrecht ist doch offenbar, daß nur Solche zu Wahlmännern gewählt werden, welche wirklich von den meisten Urwählern gewünscht werden. Wenn nun ein Wahlbezirk fünf Wahlmänner durch fünf verschiedene Zettel, d. h. in fünf verschiedenen Wahlacten, ernannt, so ist es möglich, daß Einer, den Alle ohne Ausnahme zum Wahlmann wünschen, es doch nicht wird, weil sein Name sich in jedem Wahlact nur auf einem Fünftheil der Zettel findet. Werden dagegen alle fünf Namen auf einen Zettel geschrieben, so wird nicht nur die Wahlhandlung sehr abgekürzt, sondern es können nur Solche die Mehrheit der Stimmen haben, die wirklich von den Meisten gewünscht werden. Wenn daher die Wahl-Instruction dies nicht (wie im vorigen Jahre) ausdrücklich verboten sollte, so werden die Wahl-Commissarien gebeten, jeden Urwähler auf seinen Zettel sogleich alle fünf Namen schreiben zu lassen und dann zu zählen, wie viele Stimmen Jeder bekommen hat.

Eine Wohnung von neun Stuben, fünf Kammern, zwei Küchen, zwei Kellern und Zubehör, nebst Mitgebrauch des Gartens, ist im Ganzen oder getheilt zu vermieten und den ersten April zu beziehen in Djondi's Garten am Kirchthor.

Hr. Lange, geprüfter und selbst an Brüchen leidender Bandagist, gr. Ulrichstr. Nr. 66, empfiehlt Bandagen jeder Art.

Große Ulrichstraße Nr. 52 sind zwei Stuben und zwei Kammern zu vermieten und zum 1. April d. J. zu beziehen.

Zum Extra-Gesellschaftstag, Montag den 22. d. M., ladet ein Rathsch in Bülberg.

Gesunde Ammen vom Lande finden ein Unterkommen durch die Hebamme Schmelzer, Moritzkirchhof Nr. 620.

Ein ehrliches, nicht so junges Mädchen, welche in der Wirthschaft Beschäftigung weiß, auch in der Küche erfahren ist und gut Rechnen und Schreiben kann, findet einen Dienst. Das Nähere darüber Nr. 810, in den Nachmittagsstunden.

Junge Leute, welche noch Lust haben an der Tanzstunde Theil zu nehmen, mögen sich Sonntag Nachm. 3 Uhr in der Egge melden.

Familien-Nachrichten.

Entbindungs-Anzeige.

Heute wurde meine liebe Frau geb. Jäckel von einem gefunden Sohne glücklich entbunden, welches Freunden und Bekannten ergebenst anzeigt

Halle, den 20. Januar 1849.
der Uhrmacher Zorn.

Todes-Anzeige.

Gestern Abend entschlief sanft und schmerzlos meine liebe gute Frau, Auguste geb. Bussenius, an plötzlich eingetretener innerer Verblutung in Folge eines Leberleidens.

Dieskau, den 19. Januar 1849.
Bolze, Pfarrer.

Todes-Anzeige.

Nach langem und schwerem Leiden entschlief sanft zu einem bessern Leben mein guter Gatte, der Kaufmann Wilhelm Harnisch. Mit tiefgebeugtem Herzen widme ich diese Anzeige allen nahen und fernern Freunden des Verewigten und bitte um ihre stille Theilnahme.

Gönnern, den 19. Januar 1849.
Friederike Harnisch geb. Freymuth.